

Witwenrente – Vorsorge mangels Informationen unmöglich

1

V1-1



Fakten und Statistiken
zum Thema Witwenrente

- ▶ **1. Einführung**
- ▶ 2. Witwen: Anzahl und Lebensumstände unbekannt
- ▶ 3. Informationen über mögliche Witwenrenten-Ansprüche fehlen
- ▶ 4. Die Statistiken der deutschen Rentenversicherung sind irreführend
- ▶ 5. Beispiele zum besseren Verständnis
- ▶ 6. Fazit

1. Einführung

- ▶ Es gehört mittlerweile zum Allgemeinwissen, dass die Vorsorge-Situation
 - ▶ im Alter,
 - ▶ bei Erwerbsminderung und
 - ▶ im Todesfall des Ehepartners unzureichend ist.
- ▶ Häufig fehlt es aber an Prognosen zur **individuellen** Vorsorge-Situation, um aktiv Vorsorge zu betreiben. Dies erschwert jede Vorsorge-Maßnahme und führt häufig zusätzlich zu einem Gewöhnungseffekt für Warn-Hinweise – wie bei Warnungen auf Zigaretten-Schachteln.
- ▶ Für Prognosen von **Witwenrenten** fehlen nahezu alle notwendigen Informationen und werden nicht selten durch Desinformationen ersetzt.

Inhalte

4

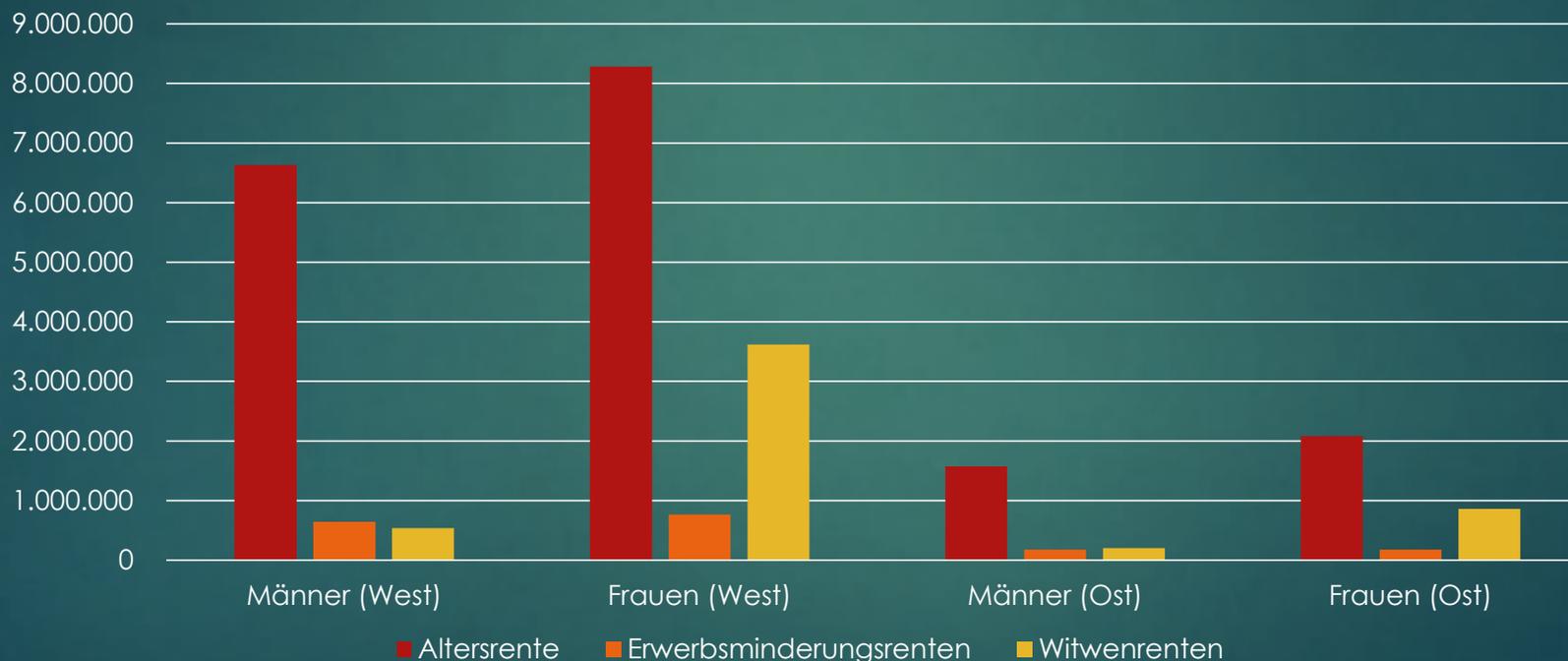
- ▶ 1. Einführung
- ▶ **2. Witwen: Anzahl und Lebensumstände unbekannt**
- ▶ 3. Informationen über mögliche Witwenrenten-Ansprüche fehlen
- ▶ 4. Die Statistiken der deutschen Rentenversicherung sind irreführend
- ▶ 5. Beispiele zum besseren Verständnis
- ▶ 6. Fazit

2. Witwen: Anzahl und Lebensumstände unbekannt

- ▶ Die **Anzahl von Witwen** in Deutschland wird statistisch **nicht erhoben**.
 - ▶ Es gibt nur Schätzungen und/oder abgeleitete Unter- oder Obergrenzen für die Anzahl.
 - ▶ Eine Untergrenze ist die Anzahl der Empfängerinnen von gesetzlichen Witwenrenten in 2023 (siehe Seite 5):
 - ▶ Danach gibt es mindestens **4,5 Mio. Witwen mit gesetzlicher Witwenrente**
 - ▶ Aber: es gibt **zahlreiche Witwen ohne gesetzliche Witwenrente**.
 - ▶ Nach neuem Witwenrecht endet die Kleine Witwenrente automatisch nach 24 Monaten und wird meist durch keine andere gesetzliche Rente ersetzt.
 - ▶ Eine Obergrenze ist die Gesamtzahl von Witwen und Witwern. Gemäß „Familien-Info Mecklenburg- Vorpommern“ beträgt diese Gesamtzahl rund **6 Millionen**.
 - ▶ Daher leiten sich Schätzungen ab, dass es ca. **5,3 Mio. Witwen** gibt.
- ▶ Die **Lebensumstände von Witwen** werden trotz hoher Anzahl statistisch **nicht erhoben**.
 - ▶ Die Bedeutung der gesetzlichen Renten dürfte bei Witwen noch höher sein als in der Gesamtbevölkerung (s. Seite 6).

3,6 Mio. Empfängerinnen von Witwenrenten allein im Westen – und zahlreiche unberücksichtigte Witwen ohne Witwenrente

Anzahl Rentenempfänger



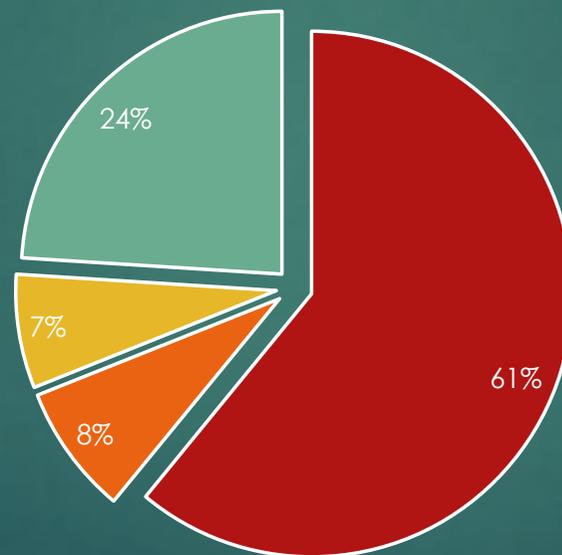
Es werden nicht alle Witwen berücksichtigt, sondern nur diejenigen, die eine gesetzliche Witwenrente enthalten

Gesetzliche Renten dominieren im Alter (d.h. ab 65. Lebensjahr)

7

Quelle: BMAS, 25.7.2024

Einkommensquellen im Alter (in %)



■ Gesetzliche Renten ■ bAV ■ Private Vorsorge ■ Andere (Mieteträge, Pensionen etc.)

Inhalte

8

- ▶ 1. Einführung
- ▶ 2. Witwen: Anzahl und Lebensumstände unbekannt
- ▶ **3. Informationen über mögliche Witwenrenten-Ansprüche fehlen**
- ▶ 4. Die Statistiken der deutschen Rentenversicherung sind irreführend
- ▶ 5. Beispiele zum besseren Verständnis
- ▶ 6. Fazit

3. Informationen über mögliche Witwenrenten-Ansprüche fehlen (1)

▶ Renten-Information der deutschen Rentenversicherung

- ▶ Die Renten-Information mit individuellen gesetzlichen Rentenansprüchen wird jährlich einmal automatisch zugestellt.
 - ▶ Allerdings nur für die gesetzliche (Regel-) **Altersrente** sowie zu **Erwerbsminderungsrenten**.
 - ▶ Dabei sind **Rentenzuschläge wegen Kindern / Kinderziehungszeiten** so gut wie **nie berücksichtigt** (mangels Kenntnis zu den Kindern bei der Deutschen Rentenversicherung Bund).
- ▶ Die Renten-Information ist stichtagsbezogen. Mit der Zeit verlieren daher die Renten-Information an Aktualität.
- ▶ **Informationen zu Witwen-/Witwer-Renten fehlen grundsätzlich.**

3. Informationen über mögliche Witwenrenten-Ansprüche fehlen (2)

▶ Digitale Renten-Übersicht

- ▶ Die digitale Rentenübersicht befindet sich noch im Aufbau.
- ▶ **Informationen zu Witwen-/Witwer-Renten fehlen grundsätzlich.**

▶ DIN-Norm 77230

- ▶ DIN-Norm hat als Zielgruppe Vermittler und Software-Hersteller – und nicht betroffene Frauen
- ▶ Auszug DIN zu **Witwenrenten** (Seite 60f):
 - ▶ *„Hinweise zur Ermittlung der Ansprüche auf Witwen- und Waisenrente: Aufgrund der Komplexität der Berechnung (u.a. durch die Anrechnung von Einkommen) und i. d. R. Marginalität des Ergebnisses wurden für Ansprüche auf Witwen- und Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung pauschal auf Grundlage der Ansprüche aus einer kleinen Witwenrente folgende Sätze für die Anrechnung festgelegt:*

3. Informationen über mögliche Witwenrenten-Ansprüche fehlen (3)

- ▶ 25 % der vorhandenen gesetzlichen Ansprüche aus Altersrenten der Deutsche Rentenversicherung (Wert ohne Anpassung) bei Privathaushalten mit 2 Haushaltsverantwortlichen und keinem minderjährigen Kinder für die Dauer von 2 Jahren.
- ▶ 25 % der vorhandenen gesetzlichen Ansprüche aus Altersrenten der Deutsche Rentenversicherung (Wert ohne Anpassung) für die Dauer von 5 Jahren zzgl. 10 % der vorhandenen gesetzlichen Ansprüche aus Altersrenten der Deutsche Rentenversicherung je nicht volljähriges Kind bei Privathaushalten mit 2 Haushaltsverantwortlichen und aus Altersrenten der Deutschen Rentenversicherung, für die Dauer von 5 Jahren.“
- ▶ Auffällig an dieser **DIN-Witwenrentenermittlung**:
 - ▶ DIN orientiert sich bei Witwenrenten an der Höhe der prognostizierter Regelaltersrente – völlig anders im SGB vorgeschrieben.
 - ▶ DIN unterscheidet weder zwischen altem und neuem Witwenrecht noch zwischen kleiner und großer Witwenrente.
 - ▶ DIN gibt bei minderjährigen Kindern (im Haushalt) als Dauer der Witwenrenten-Bezugszeit stets fünf Jahre vor, während im SGB die Bezugsdauer vom Alter dieser Kinder abhängt.
 - ▶ DIN ignoriert altersbedingte große Witwenrenten völlig. Gleiches gilt für Behinderungen.

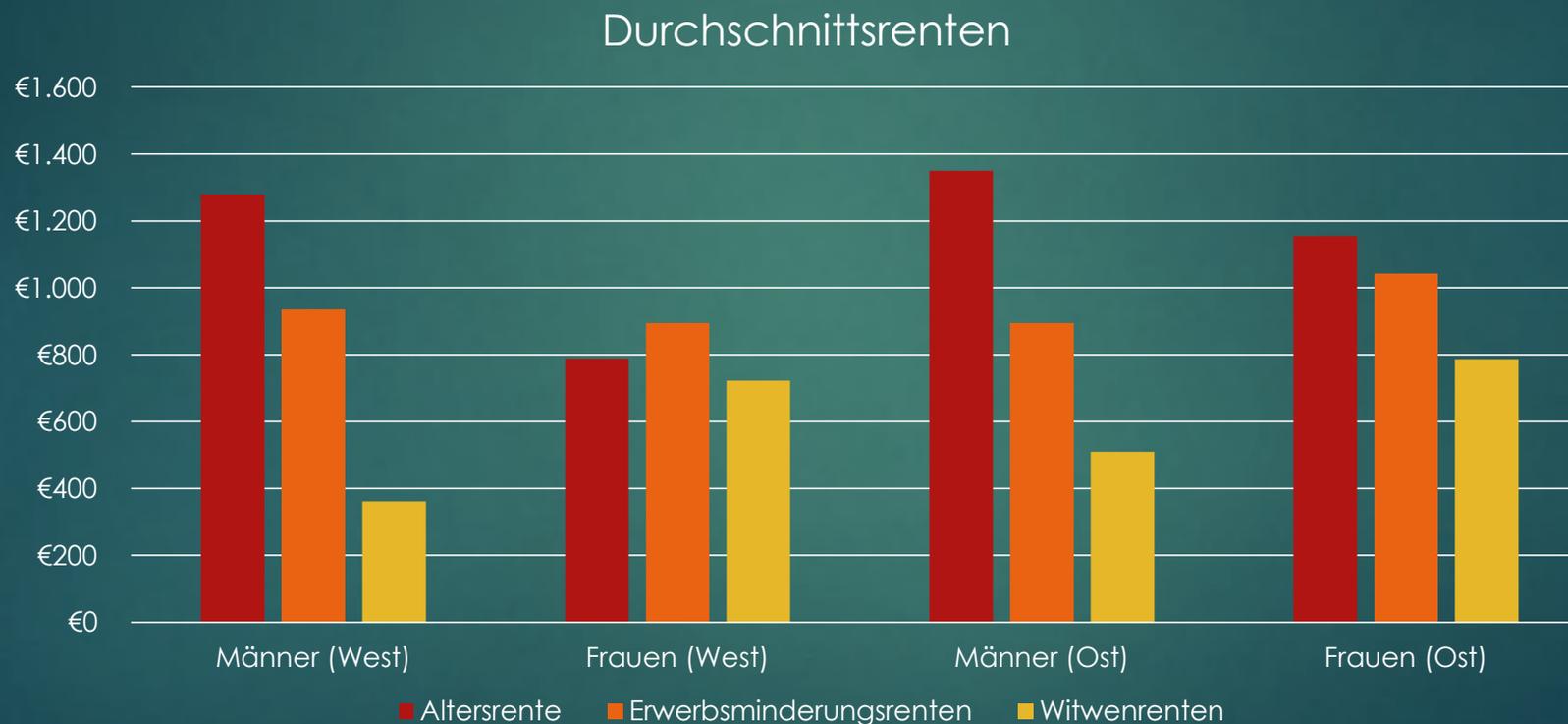
Inhalte

12

- ▶ 1. Einführung
- ▶ 2. Witwen: Anzahl und Lebensumstände unbekannt
- ▶ 3. Informationen über mögliche Witwenrenten-Ansprüche fehlen
- ▶ **4. Die Statistiken der deutschen Rentenversicherung sind irreführend**
- ▶ 5. Beispiele zum besseren Verständnis
- ▶ 6. Fazit

4. Statistiken der deutschen Rentenversicherung sind bei Witwenrenten irreführend

13



Es werden nicht alle Witwen berücksichtigt, sondern nur diejenigen, die eine Witwenrente erhalten

4. Statistiken der deutschen Rentenversicherung sind bei Witwenrenten irreführend (2)

- ▶ Bei den angegebenen Durchschnittswerten der Witwenrenten sind nur diejenigen Witwen berücksichtigt, die eine Witwenrente erhalten – aber nicht die vielen Witwen ohne Witwenrente (ca. 0.8 Mio.),
- ▶ Die Statistiken werden dominiert von Witwenrenten nach dem alten Recht, das für zukünftige Hinterbliebenenfälle völlig irrelevant ist.
 - ▶ **Nach altem Recht erhält eine ledige Witwe lebenslang eine Witwenrente, d.h. diese Witwen sind meist Jahrzehnte in der Statistik berücksichtigt. Anders nach neuem Recht. Danach endet die Kleine Witwenrente nach 24 Monaten.**
- ▶ Die Durchschnittswerte werden nicht nach den vom Gesetzgeber vorgegebenen Witwenrentenphasen differenziert – obwohl sich die Rentenhöhen in den Phasen um 400% unterscheiden können. Informationen zu folgenden Phasen sind zwingend notwendig:
 - ▶ Rente im Sterbevierteljahr,
 - ▶ Große Witwenrente,
 - ▶ Kleine Witwenrente etc.) Es wird nicht nach altem bzw. neuem Witwenrecht differenziert.

- ▶ 1. Einführung
- ▶ 2. Witwen: Anzahl und Lebensumstände unbekannt
- ▶ 3. Informationen über mögliche Witwenrenten-Ansprüche fehlen
- ▶ 4. Die Statistiken der deutschen Rentenversicherung sind irreführend
- ▶ **5. Beispiele zum besseren Verständnis**
- ▶ 6. Fazit

4. Beispiele zum besseren Verständnis (1)

► Beispiel 1 – Ehepaar mit zwei Kindern

Vorgaben: Ehefrau geboren am 02.02.1992, Arbeitnehmerin, Jahresbruttogehalt: 24.000 €.

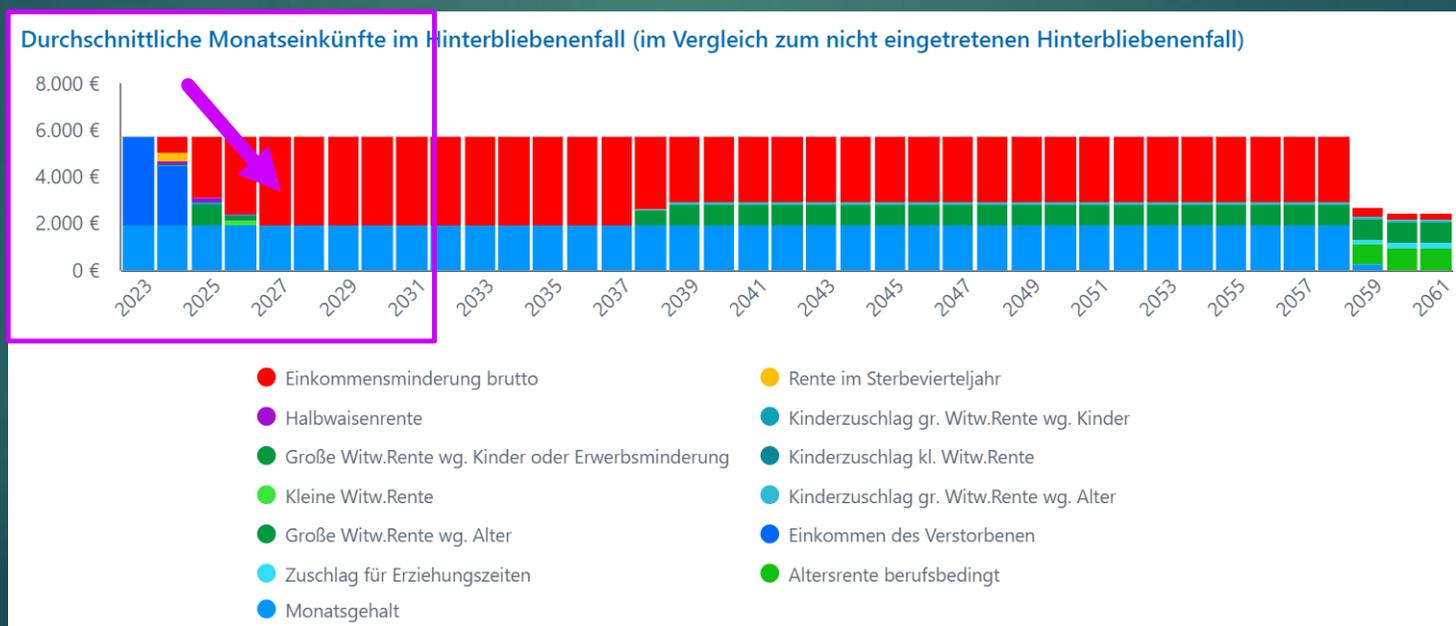
Ehemann geboren am 02.03.1989, Arbeitnehmer, Jahresbruttogehalt: 45.538 €.

Das Paar hat zwei Kinder. Der 31.08.2024 wird als Datum für den Hinterbliebenenfall unterstellt.

Ergebnis: Die Witwe erhält im September 2024 eine Witwenrente in Höhe von **1.569 €** pro Monat.

Sie sinkt danach in vier unterschiedlich langen Phasen ab. Am Ende des Jahrs 2026 beträgt die

monatliche Witwenrente nur noch **446 €** und ab 2027 bis 2037 nur **0 €**.

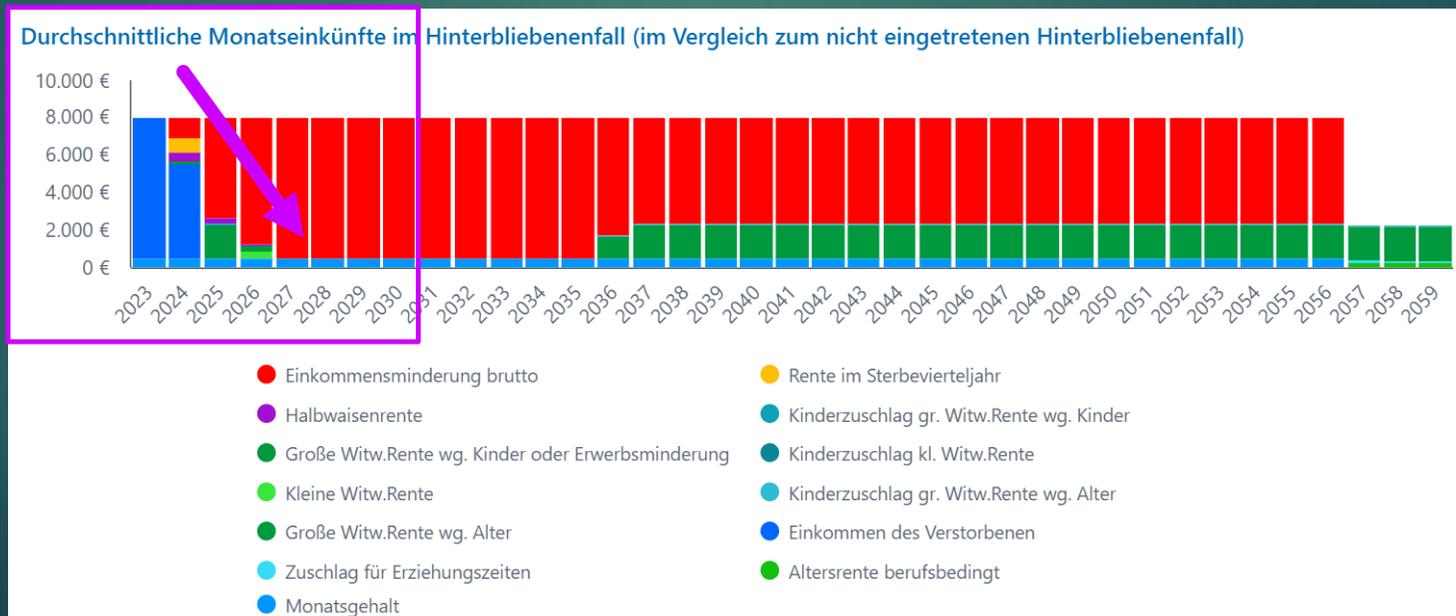


4. Beispiele zum besseren Verständnis (2)

► Beispiel 2 – Ehepaar mit vier Kindern, Ehefrau arbeitet in Teilzeit

Vorgaben: Ehefrau geboren am 02.02.1990, Arbeitnehmerin, Jahresbruttogehalt: 6.468 €. Ehemann geboren am 02.03.1989, Arbeitnehmer, Jahresbruttogehalt: 90.600 €. Das Paar hat vier Kinder. Der 31.08.2024 wird als Datum für den Hinterbliebenenfall unterstellt.

Ergebnis: Die Witwe erhält im September 2024 eine Witwenrente in Höhe von **3.261 €**. Sie sinkt danach in vier unterschiedlich langen Phasen ab. Am Ende des Jahrs 2026 beträgt die Witwenrente nur noch **850 €** und ab 2027 bis 2035 nur **0 €**.

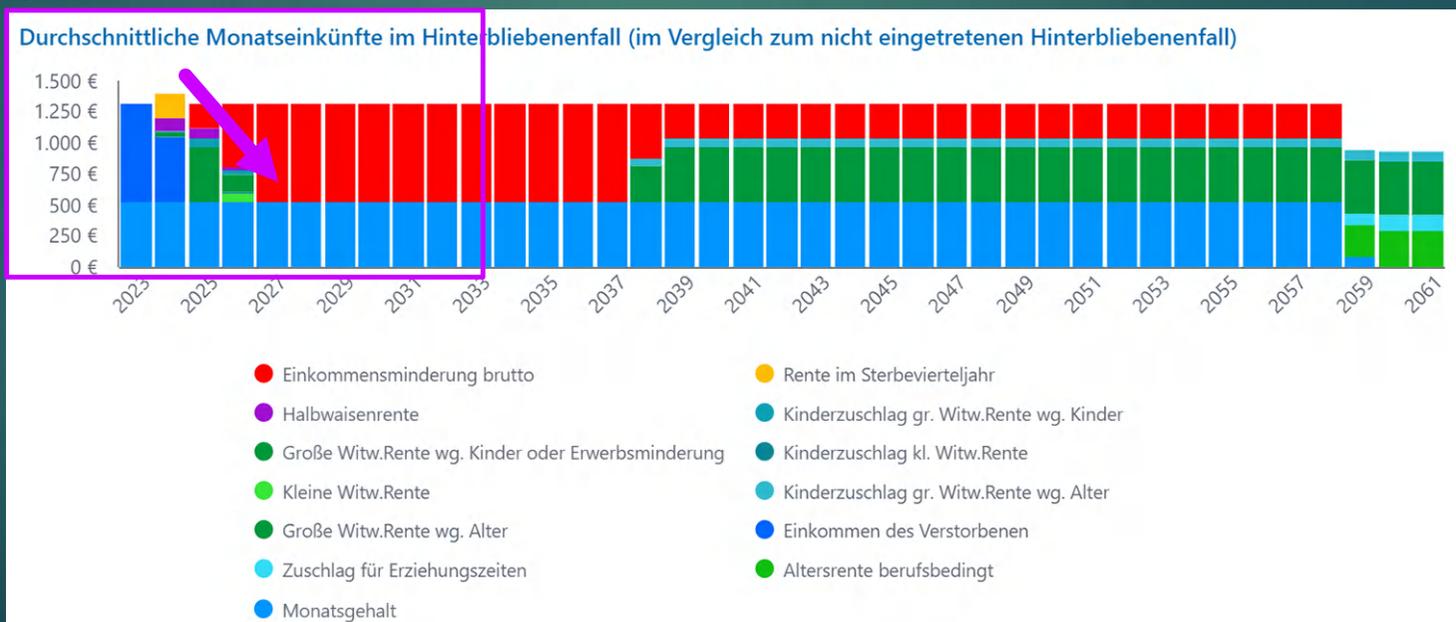


4. Beispiele zum besseren Verständnis (3)

▶ Beispiel 3 – Ehepaar mit vier Kindern, Ehemann erwerbsgemindert

Vorgaben: Ehefrau geboren am 02.02.1992, Arbeitnehmerin, Jahresbruttogehalt: 6.468 €. Ehemann geboren am 02.03.1989, erhält eine Erwerbsminderungsrente aufgrund teilweiser Erwerbsminderung in Höhe von 785 € pro Monat. Das Paar hat vier Kinder. Der 31.08.2024 wird als Datum der Erwerbsminderung unterstellt.

Ergebnis: Die Witwe erhält im September 2024 eine Witwenrente in Höhe von **950 €**. Sie sinkt danach in vier unterschiedlich langen Phasen ab. Am Ende des Jahrs 2026 beträgt die Witwenrente nur noch **290 €** und ab 2027 bis 2037 nur **0 €**.



- ▶ 1. Einführung
- ▶ 2. Witwen: Anzahl und Lebensumstände unbekannt
- ▶ 3. Informationen über mögliche Witwenrenten-Ansprüche fehlen
- ▶ 4. Die Statistiken der deutschen Rentenversicherung sind irreführend
- ▶ 5. Beispiele zum besseren Verständnis
- ▶ **6. Fazit**

6. Fazit

20

- ▶ Zur Prognose von (Brutto-) Witwenrenten gibt es keine individuellen (offiziellen) Informationen, obwohl
 - ▶ die Witwenrenten in der Höhe eine **große Spreizbreite** aufweisen – von 0 € bis weit über 3.000 € pro Monat,
 - ▶ es gesetzlich vorgegebene **Phasen der Witwenrente** gibt,
 - ▶ die **individuell unterschiedlich lange andauern** können
 - ▶ mit individuell jeweils sehr **unterschiedlichen Rentenhöhen**
- ▶ Die Familiensituation ist entscheidend für Witwenrenten-Arten, deren Dauer, der jeweiligen Rentenhöhe, rentenerhöhenden Erziehungszeiten und Kinder-Zuschlägen.
 - ▶ Das Haushaltseinkommen kann sogar durch den Todesfall kurzfristig steigen (siehe Seite 18 und dort das Jahr 2024).
- ▶ Durch fehlende Informationen und Desinformationen werden Vorsorge-Situationen sowohl von den Vermittlern als auch der betroffenen Zielgruppe der Frauen missinterpretiert, was dramatische Auswirkungen haben kann.

6. Fazit (2)

- ▶ Mit der Information zu den Frauenrenten – und speziell zur Witwenrente – schafft ein Vermittler Aufmerksamkeit, unterstreicht seine Kompetenz und schafft Vertrauen – und vor allen Dingen: er stiftet Nutzen durch Aufklärung.
- ▶ Ein wichtiger Baustein bei der Hinterbliebenenvorsorge sind Todesfallversicherungen. Speziell die Kapitallebensversicherung mutierte zum steuerbegünstigten Vermögensaufbau. Nach Wegfall der Steuervergünstigungen begann ein noch anhaltender Sinkflug bei der Nachfrage bei Todesfallversicherungen (s. VW 9/24, S. 86ff) – meist wegen Unkenntnis der Notwendigkeit. Hier liegt Akquise-Potential brach.
- ▶ Durch Nicht-Ansprache oder gar durch ungewollte Falsch-Information kann die entsprechende Beratungsdokumentation schnell zu einem „Geständnis“ werden.

Hinterbliebenen-Beratung: Makler soll 500.000 € Schadenersatz zahlen

- ▶ Eine Witwe verlangte von ihrem Versicherungsmakler eine halbe Millionen Euro, weil er ihrem Mann nicht zum Abschluss einer Risikolebensversicherung geraten habe. Das Landgericht Dresden, gab der Klage statt, das Oberlandesgericht kassierte das Urteil wieder an. Entscheidend war, dass das OLG trotz fehlerhaftem Beratungsprotokoll die Beweislast nicht umkehrte.
- ▶ Der Kunde eines Versicherungsmaklers war Ende 2020 im Alter von 39 Jahren plötzlich an einer Erkrankung gestorben. Die Witwe stellte anschließend fest, dass sie für diesen Fall nicht ausreichend abgesichert war. Sie warf dem Vermittler vor, die Familie nicht richtig beraten zu haben. Wäre dies geschehen, hätte sie einen Todesfallschutz von 500.000 Euro versichert.
- ▶ Wegen des Beratungsverschulden forderte sie von dem Makler Schadenersatz in gleicher Höhe. Der wehrte sich mit dem Argument, die Eheleute hätten bei dem letzten Beratungsgespräch im Juli 2020 keinen Anlass zum Abschluss der Versicherung gesehen. Es stünde kein Hauskauf an und die nicht berufstätige Frau habe zudem angegeben, nötigenfalls selbst wieder arbeiten zu können.

Mängel in der Hinterbliebenen-Beratung (2)

- ▶ **Dem Vermittler wird ein Beratungsverschulden vorgeworfen**
 - ▶ Dennoch hielt die Witwe an ihrer Forderung fest. Der Versicherungsmakler habe eine weitgehende Verpflichtung zur Prüfung des zu versichernden Risikos; dabei habe er Risiken zu erfragen und den Versicherungsnehmer zu beraten, welche Risiken dieser absichern sollte.
 - ▶ Der Vermittler habe aber das von dem Paar geschilderte Todesfallrisiko des Ehemanns und Versorgungsrisiko ohne den Alleinverdiener nicht hinreichend untersucht und daher falsch eingeschätzt. Wollte er das bestreiten, so trage er dafür die Beweislast, da er es versäumt habe, eine hinreichende Beratungsdokumentation zu fertigen.
- ▶ **In der ersten Instanz gewann die Witwe**
 - ▶ Dieser Argumentation schloss sich das Landgericht Dresden (8 O 1530/21) an. Der Makler habe nicht beweisen können, seine Kunden zum Abschluss einer Risikolebensversicherung geraten zu haben. Deshalb bestehe eine Quasi-Deckung, für die der Vermittler gerade zu stehen habe. Das Gericht verurteilte ihn daher zum Schadenersatz.
 - ▶ Die Richter reduzierten aber die Höhe der Entschädigung auf 375.000 Euro, da dieser Betrag dem Bedarf entspreche. Damit war die Klägerin nicht einverstanden und ging in die Berufung. Auch der Vermittler ging in die Berufung und forderte, die Klage abzuweisen.

Mängel in der Hinterbliebenen-Beratung (3)

▶ **Versicherungsmakler setzt sich in der Berufung durch**

- ▶ Das Oberlandesgericht (OLG) Dresden stellte sich mit Urteil vom 26. April 2024 (3 U 79/23) auf die Seite des Versicherungsmaklers. Es wies den Anspruch der Witwe vollständig ab. Dem Vermittler sei keine schadensverursachende Pflichtverletzung nachgewiesen worden.
- ▶ Er habe zwar seine Dokumentationspflicht verletzt. „Dies hat aber nicht zur Folge, dass der (potenzielle) Versicherungsnehmer praktisch jedweden Inhalt des Gesprächs behaupten könnte und es sodann an dem Versicherungsmakler wäre, einen widerlegenden Inhalt – meist chancenlos – zu beweisen“, schreiben die Richter in ihrem Urteil.
- ▶ Auch wenn der Beklagte gehalten gewesen wäre, trotz Nichtabschlusses das Motiv seiner Kunden für den etwaigen Abschluss einer Risikolebensversicherung zu dokumentieren, sei in der vorliegenden Konstellation allenfalls Beweiserleichterungen, nicht aber eine Umkehr der Beweislast geboten.

▶ **Die Kundin konnte keinen Beratungsfehler beweisen**

- ▶ Somit war es Sache der Kundin, den behaupteten Beratungsfehler zu beweisen. Doch das gelang ihr vor dem OLG nicht. Die Klägerin habe keinerlei überzeugenden Grund angegeben, der nahelegen würde, dass der Vermittler vom Abschluss einer Risikolebensversicherung abgeraten haben.

Mängel in der Hinterbliebenen-Beratung (4)

- ▶ Weil der verstorbene Ehemann der Klägerin bei dem Thema „abgeblockt“ habe, sei die Befragungs- und Beratungspflicht des Maklers „auf ein Minimum reduziert“. Das Gericht führt dazu aus:
- ▶ „Ob und inwieweit der Abschluss einer Risikolebensversicherung zweckmäßig oder erforderlich ist, hängt normalerweise allein davon ab, welche Vorstellungen ein Versicherungsnehmer vom Risiko seines Todes hat und inwieweit er persönlich Prioritäten für eine bestimmte Vorsorge für nahe Angehörige setzen möchte.“
- ▶ Ein Versicherungsmakler ist daher im Privatkundengeschäft in der Regel nicht ohne Weiteres verpflichtet, jedem Kunden – unabhängig von dessen Einstellungen und Vorstellungen – den Abschluss einer Risikolebensversicherung vorzuschlagen.“
- ▶ **Der Versicherungsabschluss hat sich nicht aufgedrängt**
 - ▶ Eine Pflicht zum Zuraten könne sich jedoch dann ergeben, wenn sich der Versicherungsschutz quasi aufdrängt, zum Beispiel weil er absolut üblich ist oder aus objektiver Sicht eine besondere Gefährdungssituation vorliegt. Das sei hier nicht der Fall gewesen.
 - ▶ Der Beklagte habe plausibel angegeben, dass lediglich etwa ein Fünftel seiner Mandantschaft eine Risikolebensversicherung haben und selbst bei Paaren mit Kindern verfüge die Mehrheit nicht über eine Risikolebensversicherung.

Mängel in der Hinterbliebenen-Beratung (5)

- ▶ Auch habe keine objektive, besondere Gefährdungssituation vorgelegen. So war die Familie nicht davon bedroht, mit Versterben des Hauptverdieners die Wohnung zu verlieren. Auch dass der Mann Alleinverdiener war, „begründet ohne weitere Anhaltspunkte keine besondere Gefährdungssituation, zumal vorliegend die Klägerin als promovierte Akademikerin jedenfalls mittelfristig in der Lage gewesen wäre, durch eigenes Erwerbseinkommen für den Unterhalt der Familie aufzukommen.“
- ▶ **Kein erhöhtes Todesfallrisiko**
 - ▶ Dass der finanzielle Lebensstandard mit dem Versterben eines arbeitenden Elternteils sinkt, ist eine regelmäßige Folge und begründet für sich genommen keine besondere Gefährdungssituation.
 - ▶ Auch ein erhöhtes Todesfallrisiko habe nicht vorgelegen, führte das Gericht aus: „Weder waren lebensbedrohliche Vorerkrankungen festzustellen noch handelte es sich bei dem seinerzeit ausgeübten Beruf des verstorbenen Ehegatten als Facharzt einer Klinik um eine erkennbar gefahrgeneigte Tätigkeit mit deutlich überdurchschnittlichem Todesfallrisiko.“

Mängel in der Hinterbliebenen-Beratung (6)

▶ **Rechtsanwalt Strübing rät zu umfangreicher Dokumentation**

- ▶ Auf das Urteil weist Tobias Strübing, Fachanwalt für Versicherungsrecht in der Wirth - Rechtsanwälte, Rechtsanwälte in PartGmbH, hin.
 - ▶ Er kommentiert den Fall so: „Mit diesem Urteil stellt das OLG Dresden zwar Grenzen der Beratungspflicht von Versicherungsmaklern klar und betont die Verantwortung der Kunden, auch selbst über ihre Absicherungsbedürfnisse zu entscheiden.“
 - ▶ Es zeigt aber auch, wie schnell Haftung entstehen kann und, welche Bedeutung die gesetzlich verpflichtende Beratungsdokumentation hat.
 - ▶ Versicherungsmaklern und Versicherungsmaklerinnen können wir trotz des positiven Urteils weiterhin nur raten, auch die Motive zu dokumentieren, weswegen ein bestimmter vom Vermittler empfohlener Versicherungsschutz abgelehnt wurde.“
- ▶ Quelle: Versicherungsjournal, 12.9.24
- ▶ **KuBI: Besser wäre ein fundierter Abschluss gewesen!**

Anhang: Screenshots zum Frauenrenten - Rechner

28

Frauen Rentenrechner

Der Rentenrechner – speziell für Frauen!
„Because – we are different“

- Gut zu wissen: Infos zu gesetzlichen Altersrenten und Renten bei Erwerbsminderung
- Gut zu wissen: Infos zu gesetzlichen Witwenrenten für Ehefrauen und Waisenrenten für Kinder
- Fallbeispiele zum besseren Verständnis

Hier starten

Frauen Rentenrechner

29

Meine Eingaben

Meine Renteninformationen

Meine Renteninformationen liegen vor

Ja Nein [i](#)

Ende der gespeicherten Daten

31.07.2024 [i](#)

Rente wegen voller Erwerbsminderung

270,15 € [i](#)

Erreichte Rentenanwartschaft

125,60 € [i](#)

Zukünftige Regelaltersrente

307,83 € [i](#)

Aktuell erworbene Entgeltpunkte

3,1944 [i](#)

Mein Geburtsdatum

02.02.1990 [i](#)

Mein aktuelles Jahresbruttogehalt

6.468,00 € [i](#)

> Meine Familiendaten

> Kinder: 4

Ergebnisse zu meinen gesetzlichen Renten

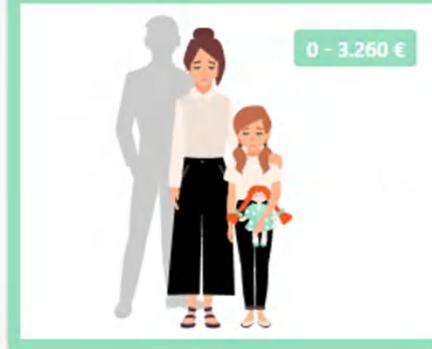
Meine Altersrente



Meine Rente bei Erwerbsminderung



Meine Witwenrente



Frauen Rentenrechner

Meine Rente bei Erwerbsminderung

Meine Rente bei Erwerbsminderung

0 - 375 €

Erläuterung



Angezeigt werden Ihre voraussichtlichen gesetzlichen Renten bei einer Erwerbsminderung – und zwar für drei Szenarien, die frei ausgewählt werden können:

- Volle Erwerbsminderungsrente bei einer täglichen Erwerbsfähigkeit bis zu 3 Stunden (Hellgrün).
- Teilweise Erwerbsminderungsrente bei einer täglichen Erwerbsfähigkeit zwischen 3 bis 6 Stunden (Dunkelgrün). Die teilweise Erwerbsminderungsrente ist halb so groß wie die Volle.
- Keine Erwerbsminderungsrente, weil eine tägliche Erwerbsfähigkeit von über 6 Stunden möglich ist.

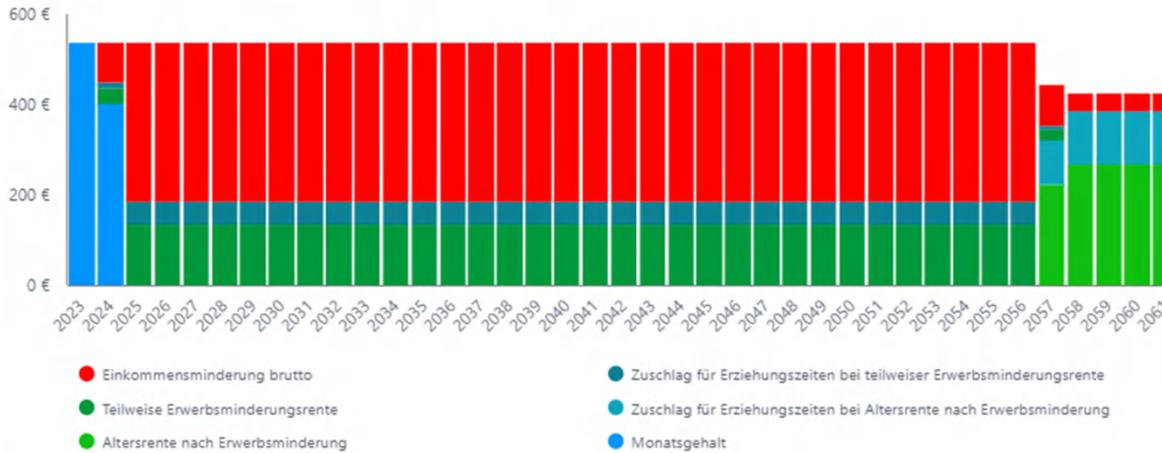
Alle Erwerbsminderungsrenten enden beim Erreichen der Regel-Altersrente und werden durch eine gesetzliche „Altersrente nach Erwerbsminderung“ abgelöst (Grün).

[mehr lesen >](#)

[Verlauf](#) [Details](#)

Durchschnittliche Monatseinkünfte bei teilweiser Erwerbsminderung (im Vergleich zur nicht eingetretenen Erwerbsminderung)

Erwerbsfähigkeit





Meine Witwen- und Waisenrente

0 - 2.996 €

Erläuterung



Angezeigt werden Ihre voraussichtlichen gesetzlichen Renten bei einem Todesfalls Ihres Ehepartners. Dabei gibt es mehrere gesetzlich vorgegebene Rentenphasen mit unterschiedlichen Rentenhöhen. Einige Phasen dauern nur Monate, andere Jahre. Es können sogar innerhalb eines Kalenderjahrs mehrere Wechsel von Rentenphasen auftreten. In den Rentenphasen können unterschiedliche Renten auftreten (z.B. Große oder Kleine Witwenrenten).

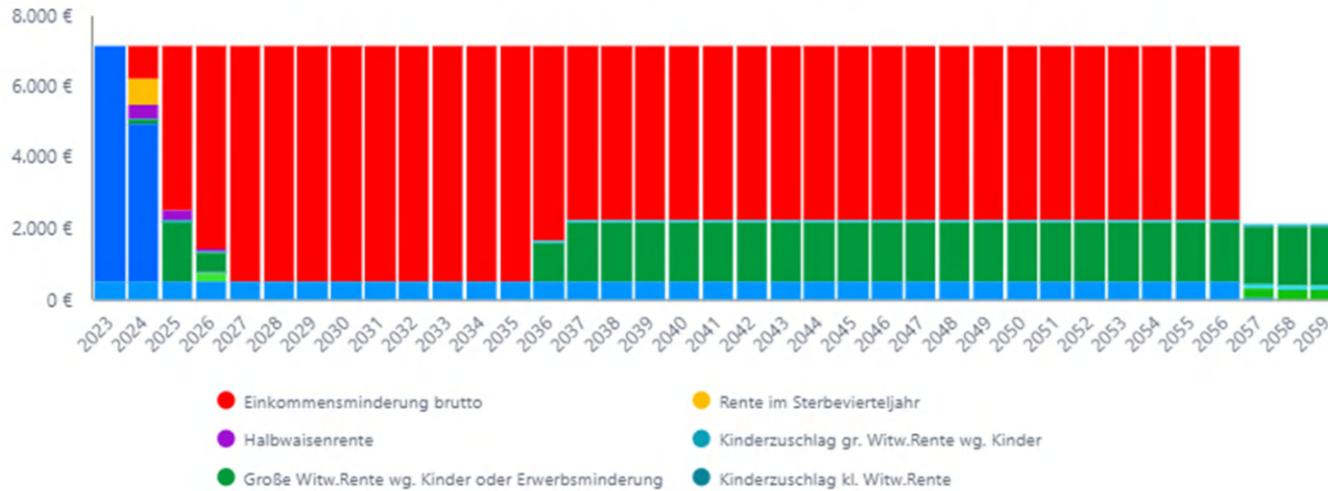
Leider finden sich in den Renten-Informationen hierzu keinerlei Angaben. Dennoch ist es mit unserem Frauen Rentenrechner möglich, mit einigen Angaben aus der Renten-Information des Ehepartners, Ihren Angaben zur Familiensituation sowie einschlägigen Gesetzestexten die gesamte Laufzeit der Hinterbliebenenversorgung vollautomatisch zu prognostizieren und anzuzeigen.

Zu den möglichen Rentenphasen:

[mehr lesen >](#)

Verlauf Details

Durchschnittliche Monatseinkünfte im Hinterbliebenenfall (im Vergleich zum nicht eingetretenen Hinterbliebenenfall)



▲ 1/3 ▼